

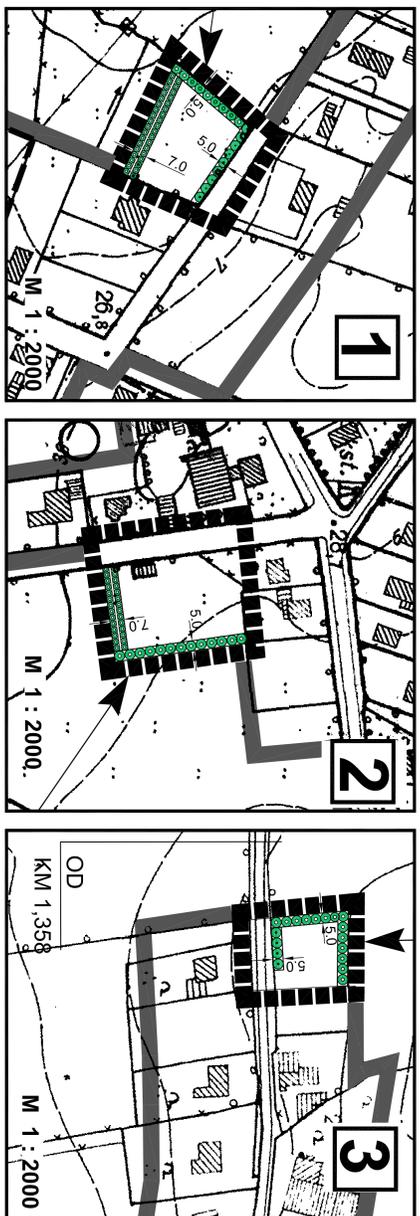
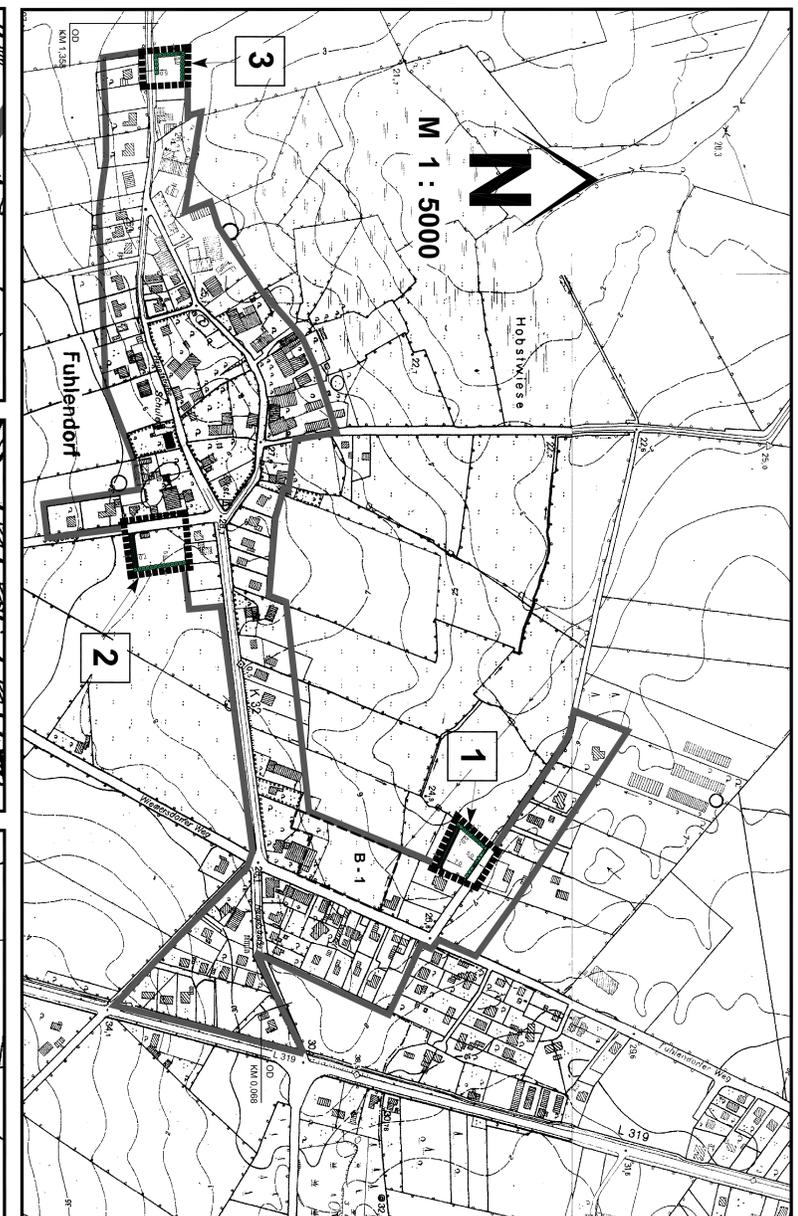
SATZUNG DER GEMEINDE FUHLENDORF KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB).

Bereiche für die Festsetzungen getroffen wurden:

- 1 Am Bast
- 2 Östlich des Seegeweges
- 3 Nördlich der Hauptstraße

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlufassung durch die Gemeindevertretung vom 15.08.2006 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs.5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbeschriebenen Bereichs erlassen.



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung, § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der einzelnen Außenbereichsflächen, für die Festsetzungen getroffen wurden, § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

- Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB
- Kriech anzuzeigen, § 9 (1) 25a BauGB
 - Doppelkriech anzuzeigen, § 9 (1) 25a BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1, § 9 (7) BauGB
- Kriech vorhanden, § 15b LNatSchG
- Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen

4. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wird hiernit ausgeteilt.

GEMEINDE FUHLENDORF DEN
 BÜRGERMEISTER.....

5. Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang vom 21.08.2006 - 05.09.2006 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdschichten von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 S.1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
 Die Satzung ist mitlithn am 05.09.2006 in Kraft getreten.

GEMEINDE FUHLENDORF DEN
 BÜRGERMEISTER.....